

Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (Brandschau-V0)

Vom 2. Oktober 1992 (GVOBl. M-V S. 594)

Aufgrund des § 32 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V S. 426) verordnet der Innenminister:

§ 1 Zweck

Die Brandverhütungsschau dient der vorbeugenden Abwehr von durch Brand oder Explosion entstehenden Gefahren, die von baulichen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage oder ihres Zustandes ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die Umwelt, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können. Brand- und Explosionsgefahren verursachende Mängel sind festzustellen, ihre Beseitigung anzuordnen und zu überwachen.

§ 2 Arten der Brandverhütungsschau

Die Brandverhütungsschau ist in Städten und Gemeinden neben- oder hauptamtlich durchzuführen.

In Städten mit Berufsfeuerwehr ist die Brandverhütungsschau nur hauptamtlich durchzuführen

§ 3 Hauptamtliche Brandverhütungsschau

(1) Die hauptamtliche Brandverhütungsschau wird von den Brandschutzingenieuren der Landkreise durchgeführt. Die Brandschutzingenieure sollen eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung und eine zusätzliche Ausbildung nach Maßgabe der obersten Aufsichtsbehörde haben, die sie auch berät und fachliche Weisungen erteilt.

(2) Die Brandschutzingenieure haben unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Erkenntnissen aus Brandfällen für

- a) die örtlichen Ordnungsbehörden die hauptamtliche Brandverhütungsschau durchzuführen,
- b) die nebenamtliche Brandverhütungsschau zu unterstützen,
- c) den Kreiswehrführer im vorbeugenden Brandschutz zu beraten,

(3) In Städten mit Berufsfeuerwehr fährt diese die hauptamtliche Brandverhütungsschau durch und veranlasst die Abstellung festgestellter Mängel.

§ 4 Nebenamtliche Brandverhütungsschau

(1) Zur Durchführung der nebenamtlichen Brandverhütungsschau ist eine Brandverhütungskommission zu bilden, der angehören

- a) der Leiter der örtlichen Ordnungsbehörde oder ein von diesem beauftragter Vertreter als Vorsitzender,
- b) der auf der Landesfeuerweherschule in der Brandverhütung ausgebildete örtliche Feuerwehrführer oder in seiner Vertretung ein entsprechend ausgebildetes Mitglied der Feuerwehr.

(2) Der im Kehrbezirk zuständige Bezirksschornsteinfegermeister- kann beteiligt werden.

(3) Sind bei dieser Brandverhütungsschau bauliche Anlagen zu Prüfen, zu deren Beurteilung besonderes Fachwissen erforderlich ist, ist die Überprüfung der hauptamtlichen Brandverhütungsschau zu übertragen oder diese hinzuzuziehen.

(4) Feuerversicherungen und Elektrizitätsversorgungsunternehmen können auf eigene Kosten an den Brandverhütungsschauen teilnehmen

§ 5 Umfang

(1) Brandverhütungsschauen sind in baulichen Anlagen, in denen nach der Nutzung ein größerer Personenkreis in Gefahr kommen kann, in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren durchzuführen. Zu diesen baulichen Anlagen gehören insbesondere:

- a) Versammlungsstätten,
- b) Krankenhäuser,
- c) Geschäftshäuser,
- d) Gaststätten,
- e) Fliegende Bauten, Hochhäuser.

(1) Brandverhütungsschauen sind mindestens in Zeitabständen von fünf Jahren in baulichen Anlagen durchzuführen, die im erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind. Zu diesen baulichen Anlagen gehören insbesondere:

- a) bauliche Anlagen, die aufgrund ihrer Bauweise leicht in Brand geraten,
- b) Lagerstätten, die der Aufbewahrung brennbarer Stoffe dienen,
- c) landwirtschaftliche Betriebe.

(3) In Baudenkmalen von besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung sind im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde Verhütungsschauen in Zeitabständen von höchstens fünf Jahrenzuführen.

(4) Von der Brandverhütungsschau sind Betriebe ausgenommen, Aufsicht der Bergbehörde unterstehen.

(5) Von der Brandverhütungsschau sind Wohnungen einschließlich Nebenräume ausgenommen, sofern nicht aus begründetem Anlass Brandverhütungsschau zur Beseitigung einer besonderen Brandexplosionsgefahr erforderlich ist.

(6) Die Vorschriften über die Feuerstättenschau durch den Bezirksschornsteinfegermeister bleiben unberührt.

§ 6 Durchführung der hauptamtlichen Brandverhütungsschau

(1) Die hauptamtliche Brandverhütungsschau ist für die örtliche Ordnungsbehörde und im Benehmen mit ihr durchzuführen.

(2) An den Besichtigungen soll stets der Eigentümer oder eine von ihm beauftragte Person oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt teilnehmen; dabei sind die zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen mit dem Betroffenen zu erörtern. Gehört ein Mitglied der Kommission dem Personenkreis des Satzes 1 an, so scheidet es für diese Besichtigung aus der Kommission aus.

(3) Die mit der hauptamtlichen Brandverhütungsschau Beauftragten stellen einen Befundschein ("Brandverhütungsschau") aus, der von ihnen zu unterschreiben ist. Der Befundschein ist den örtlichen Ordnungsbehörden zur Weitergabe an den Pflichtigen und bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, zusätzlich dem Gewerbeaufsichtsamt zuzuleiten. Werden Mängel festgestellt, sind diese im Befundschein aufzunehmen. Für die Abstellung der Mängel ist dem

Pflichtigen eine angemessene Frist zu setzen, sofern nicht zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr die sofortige Abstellung erforderlich ist.

(4) Nach Fristablauf führt der Beauftragte eine Nachschau durch. Die Beseitigung der Mängel ist im Befundschein ("Nachschau") schriftlich festzuhalten. Nicht abgestellte Mängel sind der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

(5) Sind in baurechtlichen Vorschriften regelmäßige Überprüfungen baulicher Anlagen vorgesehen, soll die Brandverhütungsschau möglichst gleichzeitig mit diesen Prüfungen durchgeführt werden.

§ 7

Durchführung der nebenamtlichen Brandverhütungsschau

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde ordnet die Durchführung der nebenamtlichen Brandverhütungsschau an und gibt sie ortsüblich bekannt. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 sind zu beachten.

(2) Die Brandverhütungskommission stellt einen Befundschein ("Brandverhütungsschau") aus, der von dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Werden Mängel festgestellt, sind diese im Befundschein aufzunehmen. Für die Abstellung der Mängel ist dem Pflichtigen eine angemessene Frist zu setzen, sofern nicht zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr die sofortige Abstellung erforderlich ist. Eine Ausfertigung des Befundscheines ist dem Pflichtigen auszuhändigen.

(3) Nach Ablauf der Frist wird durch ein Mitglied der Brandverhütungskommission eine Nachschau vorgenommen. Über die Beseitigung der Mängel ist im Befundschein ("Nachschau") ein Vermerk einzutragen. Wird festgestellt, dass die Mängel nicht abgestellt worden sind, so sind die zur Behebung erforderlichen Maßnahmen durch Ordnungsverfügung nach den Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes anzuordnen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.